

## 18. Wahlperiode

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Verfassungs- und  
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,  
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung

mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen AfD bei Enthaltung CDU und FDP
<b>An Plen</b>

## Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Verfassungs- und  
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,  
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung  
vom 29. Januar 2020

zum

Antrag der AfD-Fraktion  
Drucksache 18/0605  
**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die  
Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses  
von Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 18/0605 – wird auch in folgender geänderter Fassung abgelehnt:

1. Artikel I, Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der in dem Einsetzungsantrag benannte Untersuchungsgegenstand darf gegen den Willen der Antragsteller nur geändert werden, sofern dies notwendig ist, um ein umfassenderes und wirklichkeitsstreueres Bild des angeblichen Missstands zu vermitteln und sofern dies denselben Untersuchungsgegenstand betrifft und diesen im Kern unverändert lässt. Das Abgeordnetenhaus kann den Auftrag für den Untersuchungsausschuss aufgliedern und ihm aufgeben, einzelne Punkte vorab zu klären. Trifft das Abgeordnetenhaus keine Regelungen im Sinne des Satzes 2, so entscheidet der Untersuchungsausschuss, sofern nicht ein Viertel seiner Mitglieder oder alle Mitglieder

aus mindestens zwei Fraktionen, wobei diesen Fraktionen gemeinsam mindestens ein Fünftel des Abgeordnetenhauses angehören müssen, widersprechen.

2. Artikel I, Ziffer 2 wird neu eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Untersuchungsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag darf nicht erneut zur Diskussion gestellt werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder oder alle Mitglieder aus mindestens zwei Fraktionen, wobei diesen Fraktionen gemeinsam mindestens ein Fünftel des Abgeordnetenhauses angehören müssen, widersprechen. Satz 2 gilt nicht bei wesentlicher Änderung der dem Antrag zugrundeliegenden Tatsachen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Ausschuss soll die Anträge beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin oder beim Landgericht Berlin nach § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3, § 19 Absatz 2, den §§ 23, 28 und § 29 Absatz 6 stellen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder oder alle Mitglieder aus mindestens zwei Fraktionen, wobei diesen Fraktionen gemeinsam mindestens ein Fünftel des Abgeordnetenhauses angehören müssen, dies verlangen.“

3. Artikel I, Ziffer 3, wird neu eingefügt:

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Beweise sind zu erheben, wenn sie von den Antragstellern, einem Fünftel der Ausschussmitglieder oder allen Mitgliedern aus mindestens zwei Fraktionen, wobei diesen Fraktionen gemeinsam mindestens ein Fünftel des Abgeordnetenhauses angehören müssen, beantragt werden, es sei denn, dass sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegen oder ihre Erhebung unzulässig ist.“

b) Nach dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll im Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Bei Widerspruch eines Fünftels seiner Mitglieder oder allen Mitgliedern aus mindestens zwei Fraktionen, wobei diesen Fraktionen gemeinsam mindestens ein Fünftel des Abgeordnetenhauses angehören müssen, gelten die Vorschriften der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Reihenfolge der Reden entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Berlin, den 30. Januar 2020

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Verfassungs- und  
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,  
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung

Holger Krestel